

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen
und Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe ¹
(KrSchVergO)**

Vom 26. März 2003

(KABl. 2003 S. 129)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung der KrSchO sowie der KrSchVergO	9. Juni 2004	KABl. 2004 S. 157	Überschrift § 1 § 2 Abs. 1 S. 1 § 2 Abs. 2 S. 1	geändert geändert geändert neu gefasst
2	ARR zur Änderung der KrSchO, der KrSchVergO 2003 und der AzubiO	21. November 2007	KABl. 2007 S. 411	§ 2 Abs. 1	neu gefasst
3	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	21. August 2008	KABl. 2008 S. 232	Abkürzung § 2 Abs. 1	geändert neu gefasst
4	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	2. Juli 2010	KABl. 2010 S. 258	§ 2 Abs. 1	neu gefasst

§ 1²

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Kran-

¹ Überschrift geändert durch ARR vom 9.6.2004; Abkürzung geändert durch ARR vom 21. August 2008.

² § 1 geändert durch ARR vom 09.06.2004

kenpfleugesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)¹ fallen.

§ 2²

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpfleugesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe¹ beträgt

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	816,68	825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40	887,07
im dritten Ausbildungsjahr	977,59	988,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 1.9.2011 Euro
Krankenpflegehilfe	748,88	757,14

(2) ¹Wird eine andere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 des Krankenpfleugesetzes, gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes oder gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Krankenpflegehilfeausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

²Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflege-

¹ Nr. 1560

² § 2 Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch ARR vom 09.06.2004, Abs. 1 neu gefasst durch ARR vom 21. November 2007; Abs. 1 neu gefasst durch ARR vom 21. August 2008; Abs. 1 neu gefasst durch ARR vom 2. Juli 2010.

gesetz oder dem Hebammengesetz¹, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

³Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außerkräftreten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 2000 (KrSchVergO 2000) vom 1. Dezember 2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, für die nach Abschnitt 9 vom Geltungsbereich ausgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des 25. März 2003, außer Kraft.

¹ Nr. 1560

